

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland

2. Tagung der Verfassungsgebenden Synode vom 20. – 23. 10. 2011

21.10.2011: Reden zur Einbringung des Einführungsgesetzes

OKR Prof. Dr. Peter Unruh

21.10.2011

Einführungsgesetz, Teil 1: Überleitungsbestimmungen

Verehrtes Präsidium; sehr geehrte Synodale der Verfassungsgebenden Synode,

am Reformationstag des vergangenen Jahres durfte ich Ihnen auf die Fragen „Was ist und wozu ein Einführungsgesetz (im Allgemeinen und für die Nordkirche im Besonderen)?“ und „Nach welcher Systematik sind die Überleitungsbestimmungen in Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche geordnet?“ antworten. Bei der Darstellung der Inhalte des Entwurfes dieser Überleitungsbestimmungen zur ersten Lesung in der Verfassungsgebenden Synode konnte ich mich auf die Erörterung einiger besonders wichtiger Aspekte in den einzelnen Abschnitten beschränken. Im Interesse der Tagungsökonomie und Ihrer geschätzten und zu schätzenden Lebenszeit werde ich all dies hier nicht wiederholen. Vielmehr werde ich mich einer doppelten Beschränkung unterwerfen und erstens nur die Veränderungen des Entwurfs benennen, die sich im Zuge des Beratungsprozesses zwischen der ersten und der anstehenden zweiten Lesung ergeben haben, sowie zweitens davon auch nur die besonders wichtigen hervorheben. Diese Beschränkungen fallen umso leichter, als die meisten Veränderungen am Entwurfstext systematische und sprachliche Präzisierungen betreffen, die ohne Auswirkung auf den materiellen Gehalt der betroffenen Vorschriften bleiben.

So ist aus dem „**Abschnitt 1: Allgemeines**“ lediglich erwähnenswert, dass der in § 2 Abs. 1 aufgeführte Katalog der außer Kraft zu setzenden landeskirchlichen Vorschriften aktualisiert worden ist.

Aus dem **Abschnitt 2** über die **Kirchengemeinden** kann berichtet werden, dass mit § 8 der bisherige besondere Status der Domkirchengemeinde Ratzeburg, die geografisch dem Kirchenkreis Mecklenburg zuzuordnen ist, bis zu einer anderweitigen Regelung in der Nordkirche beibehalten wird.

Der **Abschnitt 3** über die **Kirchenkreise** enthält zumindest drei interessante Veränderungen:

(1.) So werden nunmehr die Namen der zukünftigen Kirchenkreise umfassend festgelegt. Während die bisherigen nordelbischen Kirchenkreise ihre bisherigen Namen fortführen sollen, wird es in der Nordkirche einen „Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ und einen „Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ geben.

- (2.) Ferner ist in § 13 Abs. 4 ist das Veto-Recht gegen eventuelle zukünftige Kirchenkreisfusionen auf den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis beschränkt worden. Zugleich ist aber zur dauerhaften Wahrung der pommerschen Identität die ursprüngliche Befristung dieses Veto-Rechts auf die Dauer von 15 Jahren entfallen.
- (3.) In § 14 Abs. 5 ist schließlich die Legitimation für die noch existierenden Landessynoden der Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns enthalten, mit Wirkung für die zukünftigen Kirchenkreise auf ihrem Gebiet Satzungen zu erlassen.

Es ist nicht überraschend, dass der umfangreichste **Abschnitt 4** über die **Landeskirche** auch die meisten Veränderungen erfahren hat.

So ist für die konstituierende Sitzung der ersten *Landessynode* der Nordkirche in § 24 Abs. 1 nunmehr ein zeitlicher Korridor vom 25. Oktober bis zum 18. November 2012 eröffnet.

Die Zusammensetzung der *Vorläufigen Kirchenleitung*, in der die aktuelle Gemeinsame Kirchenleitung fortlebt, ist in § 27 Abs. 1 dahin gehend präzisiert worden, dass die bisherigen Teilnahmerechte von Nicht-Kirchenleitungsmitgliedern erhalten bleiben.

Bedeutsam sind ferner die Ergänzungen zu den *Bischöfinnen und Bischöfen*. Hier sind vier Aspekte hervorzuheben.

- (1) In § 28 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Überleitung der aktuell amtierenden Bischofspersonen durch die Verfassunggebende Synode der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf. Dieses Quorum fehlte bisher.
- (2) In Abs. 2 dieser Vorschrift wird das aus der Verfassung (vormals Art. 94 Abs. 3) gestrichene Thema der Ordination im zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg aufgegriffen. Danach soll dort - wie bisher - „die Ordination sowie die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag von den Pröpstinnen und Präpsten vollzogen“ werden.
- (3) Besonderes Augenmerk verdient - drittens - die Neufassung des § 32 über die Bischöfinnen und Bischöfe im zukünftigen Sprengel Mecklenburg und Pommern. Zunächst wird in Abs. 1 erstmals überhaupt geregelt, dass es in diesem Sprengel für eine Übergangszeit zwei bischöfliche Personen geben soll, die sich gegenseitig vertreten (§ 33 Abs. 2). Abs. 2 regelt den Fall, dass in dieser Übergangszeit eine dieser bischöflichen Personen „abhanden“ kommt. In diesem Fall wird eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Kirchenkreis, in dem die ausscheidende Bischofsperson ihren Sitz hatte, zur Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben bestellt. Damit bleibt auch die numerische Vertretung des Sprengels in der Ersten Kirchenleitung bestehen. Abs. 3 regelt schließlich den Fall, dass in der Übergangszeit beide bischöflichen Personen gleichzeitig oder sukzessive aus ihren Ämtern ausscheiden. In diesem Fall soll das Interim mit zwei Bischofspersonen für den einen Sprengel beendet werden und die Wahl *einer* Bischöfin bzw. eines Bischofs für den Sprengel Mecklenburg und Pommern nach den Kautelen des Bischofswahlgesetzes erfolgen. Damit würde sich die Anzahl der Mitglieder der Ersten Kirchenleitung entsprechend verringern.
- (4) Bezüglich der Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofs ist schließlich eine zeitliche Öffnung vorgenommen worden. Während zunächst vorgesehen war, dass diese Wahl zwingend auf der zweiten Tagung der nordkirchlichen Landessynode zu erfolgen hat, schreibt § 34 Abs. 1 des aktuellen Entwurfs vor, dass die Landessynode auf ihrer zweiten Tagung wählen „soll“. Damit wird der zeitliche Druck zwar normativ aufrecht erhalten; aber bei Vorliegen

gewichtiger Gründe - allerdings auch nur dann - kann die Wahl auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Aus dem Abschnitt über die Landeskirche ist zuletzt noch § 44 erwähnenswert, der eine Lücke in der Regelung der *Überleitungen* schließt. Es ist nämlich im Verlaufe der Beratungen nach der ersten Lesung aufgefallen, dass es neben den ausdrücklich geregelten Überleitungen noch weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gibt, die einer funktionsbezogenen Überleitung in die Nordkirche bedürfen. § 44 schafft die erforderliche Auffangklausel, die es der Gemeinsamen Kirchenleitung ermöglicht, bei Bedarf diese Überleitungen mit Wirkung für die Nordkirche vorzunehmen.

Zum „**Abschnitt 5: Dienste und Werke**“ möchte ich nur auf die nachversandte Ergänzung des § 46 zur Überleitung landeskirchlicher Einrichtungen hinweisen, die belegt, dass einige Zuordnungsfragen erst relativ spät geklärt werden konnten.

Dies gilt - auch ohne Nachversand - für die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen im **Abschnitt 6 über das Öffentliche Dienstrecht und das Arbeitsrecht**.

Hier sind Festlegungen bezüglich der zunächst gebietsbezogenen Fortgeltung des Pfarrerdienst- und des Kirchenbeamtenrechts getroffen worden. Gemäß § 52 Abs. 2 soll ferner die Besoldungsangleichung in den künftigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern an das Niveau des fortgeltenden nordelbischen

Kirchenbesoldungsgesetzes am 1. Januar 2013 beginnen und mit jährlichen Anhebungsschritten von 2% im Jahre 2018 abgeschlossen sein. Darüber hinaus machten unterschiedliche Zulagensysteme in den drei Landeskirchen im Verein mit dem Grundsatz der Besitzstandswahrung bei Dienstortwechseln die umfangreiche Überleitungsregelung des § 53 erforderlich. Die Regelungen zum Arbeitsrecht und hier insbesondere das vom Fusionsvertrag vorgegebenen Design des sog. „kleinen Trennungsmodells“ sind beibehalten worden. In § 59 wurde aber der ergänzende Hinweis aufgenommen, dass sich die arbeitsrechtlichen Spezialregelungen - etwa für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker - am aktuellen nordelbischen Recht orientieren sollen.

Zum **Abschnitt 7** mit seiner solitären Vorschrift zum **Stiftungsrecht** sind keine Veränderungen zu vermelden.

Aus dem **Abschnitt 8: Finanzwesen** sind zwei Vorschriften hervorzuheben:

(1) Die *Haushaltsüberleitung* war in der ersten Fassung der Überleitungsbestimmungen noch offen gelassen worden. Nunmehr legt § 63 Abs. 1 fest, dass die Verfassungsgebende Synode den ersten Haushalt der Nordkirche beschließt. Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderregelungen für die Kirchenkreise auf dem (noch) nordelbischen Kirchengebiet, die eine fusionsbedingte Belastung reduzieren sollen.

(2) Besonderer Beliebtheit erfreute sich in den vorbereitenden Gremien der § 65 zur *Rechnungsprüfung*, denn es wurde sehr lange und kontrovers darüber debattiert. Der Entwurf beschreibt die Überleitung der bisherigen Rechnungsprüfungsämter in das unabhängige Rechnungsprüfungsamt der künftigen Landeskirche. In Abs. 4 wird der Handlungsauftrag an die künftigen Organe der Nordkirche formuliert, in Kooperation mit den Kirchenkreisen ein Kirchengesetz zu erarbeiten, das u.a. Antworten auf die Fragen bereit hält, ob und in welcher Form das Rechnungsprüfungsamt nicht nur die landeskirchliche Ebene, sondern alle kirchlichen Körperschaften prüfen soll.

Der - letzte inhaltliche - **Abschnitt 9** beschäftigt sich mit dem **Rechtsschutz**. Hier hat es insbesondere eine Veränderung in der Gestaltung des Kirchengerichtes für Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten gegeben, die als Wechsel

vom Ergänzungs- zum Kammermodell beschrieben werden kann. Während zuvor davon ausgegangen wurde, dass das aktuelle nordelbische Kirchengericht durch Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den zukünftigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ergänzt wird, regelt § 69 nunmehr, dass das nordkirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht aus zwei Kammern bestehen soll. Eine Kammer soll aus dem aktuellen Rechtshof der mecklenburgischen Kirche bestehen, der bisher nur für Verwaltungsstreitigkeiten zuständig ist und insofern einen Aufgabenzuwachs erleben wird. Die zweite Kammer soll aus dem nordelbischen Kirchengericht für Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten bestehen, das seit einigen Monaten auch für die pommersche Kirche zuständig ist. Dieses Kammermodell ist auch auf die anderen Kirchengerichte der Nordkirche - d.h. auf das Disziplinargericht und das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - übertragen worden.

Aus dem **Schlussabschnitt 10** ist nur die Petitesse zu bemerken, dass aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Termin des vorgezogenen Inkrafttretens der Regelung zur Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs im Amtsblatt der künftigen Nordkirche bekannt zu machen ist.

Dieser Durchgang durch die wichtigsten Veränderungen im Entwurf für die Überleitungsbestimmungen hat hoffentlich gezeigt, dass es sich im Wesentlichen um Verbesserungen, z.T. um die Schließung von Lücken und gelegentlich auch nur um Präzisierungen handelt. Insgesamt wurde mit dem vorliegenden Entwurf die „normative Brücke vom alten in den neuen Rechtszustand“, als die ich die Überleitungsbestimmungen bereits vor knapp einem Jahr beschrieben habe, in ihrer Tragfähigkeit nochmals verstärkt, sodass sie mit Ihrer synodalen Zustimmung dann tatsächlich besritten werden könnte. Im Namen der Gemeinsamen Kirchenleitung darf ich Sie um diese Zustimmung bitten und bedanke mich sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Friedrich August Bonde

**Einbringung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode
zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode
20. – 23. Oktober 2011**

Herr Präsident, liebe Mitsynodale,

die Gemeinsame Kirchenleitung legt Ihnen den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode vor.

Die Überschrift sagt es bereits: Dieses Gesetz wird nur eine kurze Lebensdauer haben. Es soll ausschließlich die Wahl zur Ersten Landessynode regeln. Mit Beginn der Nordkirche werden wir uns Zeit nehmen müssen, ein neues umfassendes Wahlgesetz zu erarbeiten. Die Überleitungsbestimmungen haben dazu zeitliche Vorgaben gemacht. Das Wahlrecht für den Kirchengemeinderat ist bis zum 31. Dezember 2015 und das Wahlrecht für die Kirchenkreissynode bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Das abschließende Kirchengesetz zur Wahl in die Landessynode muss dann spätestens Ende 2017 beschlossen sein. Es gibt ein großes Bedürfnis, den Erlass eines umfassenden Wahlrechts mit einem gründlichen Beteiligungsprozess auf allen kirchlichen Ebenen zu verbinden, einem breit angelegten Diskurs, der zur Klärung einer Reihe ungelöster systematischer Fragen an unser Kirchen-, Demokratie- und Wahlverständnis beitragen kann. Dabei werden die Erfahrungen, die wir mit dem jetzt zu behandelnden Wahlgesetz machen werden, in wichtigen Details von Nutzen sein.

Ich will versuchen, Ihnen drei Leitlinien aufzuzeigen, an denen wir uns bei der Gestaltung dieses Gesetzentwurfes entlang bewegt haben. Es geht um theologische Aspekte, um kirchentheoretische Aspekte und um das Demokratieverständnis.

Theologischer Ansatz: Die Synode als Gemeinde Jesu Christi

Unbestreitbar muss alles Kirchenrecht und damit auch das Wahlrecht dem Auftrag und dem Bekenntnis der Kirche entsprechen. Diese Eigenständigkeit des Kirchenrechts findet seine Entsprechung in dem staatskirchenrechtlichen Grundsatz, dass die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes regeln (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Für das kirchliche Wahlrecht in der Lutherischen Kirche ist als verbindlich voranzusetzen, dass Kirche nichts weniger ist als die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente gereicht werden (CA VII). Weil das so ist und auch die Synode in diesem Sinne Gemeinde ist, sind nur getaufte evangelische Christinnen und Christen als Synodale wählbar. Sie müssen nach § 5 Abs. 1 **Kirchenmitglieder** sein. Kirchenmitglieder sind nach unserer Verfassung alle getauften evangelischen Christinnen und Christen (Art. 9 Abs. 2 Verfassungs-Entwurf).

- In diesem Zusammenhang rege ich an, den Begriff „Gemeindeglied“ in § 5 Abs. 1 redaktionell in „Kirchenmitglied“ zu verbessern.

Zur Eigenständigkeit kirchlichen Wahlrechts gehört auch, dass alle Synodalen bereit sein müssen, die Aufgaben zu übernehmen, die im **Gelöbnis** nach § 3 II beschrieben werden. Sie geloben unter anderem, Verantwortung zu übernehmen „für den

Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“

Im Übrigen lässt das Bekenntnis dem kirchlichen Gesetzgeber für die Gestaltung des Wahlrechts und des Wahlsystems einen großen Gestaltungsraum.

Kirchentheoretischer Ansatz: Die Synode als Dienstgemeinschaft

Eine zweite ganz wesentliche Leitlinie war für uns der kirchentheoretische Grundansatz der Dienstgemeinschaft.

Das paulinische Bild von den verschiedenen Gaben und dem einen Geist, den verschiedenen Ämtern und dem einen Herrn, den verschiedenen Kräften und dem einen Gott, der da wirkt alles in allem (1.Korinther 12, 4-6) findet seinen Niederschlag in der **Dienstgemeinschaft**, die in den Artikeln 14 bis 17 des Verfassungs-Entwurfs abgebildet ist. In unserer Zeit sind spätestens seit Wicherns Programm der Inneren Mission neben der Parochie mit ihrem Zentrum im sonntäglichen Gottesdienst eine Vielzahl kirchlicher Dienste und Werke mit je eigenen Arbeitsweisen entstanden. Das „kybernetische Konzept“, dieser Vielfalt eine Mitte zu geben, ist die Synode (Reiner Preul, Kirchentheorie, 1997, Seite 198). Die Synode selbst ist mit den Worten von Horst Gorski (Vortrag auf einer Fachtagung zum neuen Wahlrecht der Nordelbischen Kirche am 27.04.2009 in Breklum) eine Dienstgemeinschaft. Sie verkörpert die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke (Art. 79 Abs. 1 Verfassungs-Entwurf).

Die Dienstgemeinschaft ist der Grund, warum die Kirchenkreissynoden in je getrennten Wahlgängen und aus je besonderen Wahlvorschlagslisten differenziert nach der Größe der Kirchenkreise insgesamt 76 Gemeinde-Synodale, 32 Pastoren-Synodale und 14 Mitarbeiter-Synodale wählen sollen.

Der 1. Verfassungsgebenden Synode lag noch ein Entwurf vor, nach dem auch die Werke-Synodalen über die Kirchenkreissynoden auf der Rechengrundlage von Kirchenkreiswahlverbänden nach einem Stimmwertprinzip gewählt werden sollten. Dieses Verfahren hat im Hinblick auf die Praktikabilität von Anfang an viel Kritik erfahren. Wie sollte zum Beispiel sichergestellt werden, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der landeskirchlichen Dienste und Werke sich den Mitgliedern der insgesamt 13 Kirchenkreissynoden überhaupt bekannt machen können?

Die Gemeinsame Kirchenleitung hat von der 1. Verfassungsgebenden Synode den Auftrag erhalten, sich mit dem Antrag der Kammer für Dienste der Nordelbischen Kirche zu befassen, unter Einbeziehung der Dienste und Werke ein verändertes Verfahren der Wahl der 18 Werke-Synodalen zu erarbeiten. Eckpunkte sollten sein: „Praktikabilität, Ansiedlung auf der landeskirchlichen Ebene und Bildung eines Wahlkörpers aus den haupt- und ehrenamtlich Engagierten der Dienste und Werke“.

Die Gemeinsame Kirchenleitung schlägt Ihnen nunmehr vor, eine **Wahlversammlung** aus 100 Mitgliedern zu bilden, „die die Vielfalt der Dienste und Werke“ in der Nordkirche repräsentiert (Art. 81 Abs. 4 Verfassungs-Entwurf). Die Zusammensetzung dieser Wahlversammlung ist in § 1 Abs. 5 im Detail beschrieben. Sie folgt dem Schlüssel 85 zu 10 zu 5 im Verhältnis der drei Landeskirchen und ist innernordelbisch mit den beteiligten Gremien ausgehandelt. Es ist sichergestellt, dass es getrennte Wahlvorschlagslisten für Haupt- und Ehrenamtliche gibt (§ 15 Abs. 3), dass die Ehrenamtlichen in der Wahlversammlung die Mehrheit haben und dass die landeskirchlichen Dienste und Werke mit Sitz in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern jeweils mit mindestens je einer Werke-Synodalen bzw. einem Werke-Synodalen in der Synode vertreten sind (§ 1 Abs. 6).

- Die Gemeinsame Kirchenleitung hat auf ihrer letzten Sitzung in Art. 81 Abs. 4 des Verfassungs-Entwurfs eine Ergänzung vorgenommen, nach der gewährleistet wird, dass unter den 8 Werke-Synodalen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens eine Pastorin oder ein Pastor und mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewählt wird, im Ergebnis also einen **Minderheitenschutz** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste und Werke. Das vorliegende Wahlgesetz hat diese Ergänzung noch nichts berücksichtigt. Das sollte bis zur 3. Lesung nachgeholt werden. Nur am Rande sei vermerkt, dass viele – für sich jeweils berechnete - Minderheiten-Schutzrechte es erschweren, ein Gesetz zu schaffen, das die von der Kammer für Dienste und Werke in ihrem Antrag angemahnte Praktikabilität auch tatsächlich ermöglicht.

Demokratischer Ansatz: Das Allgemeine Priestertum als Prinzip der Gemeindeverfassung

Für die lutherischen Kirchen gilt, dass das Predigtamt der ganzen Kirche übertragen und damit die Aufgabe aller Christenmenschen ist (CA V). Das Priestertum aller getauften Glaubenden ist Teil unserer Theologie und unseres Kirchenbildes. Das Wahlrecht in seiner demokratischen Ausgestaltung hat sich in Europa völlig unabhängig von der Hermeneutik des Allgemeinen Priestertums entwickelt. Das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden zur Begründung eines allgemeinen Wahlrechts in der Kirche zu machen, ist mit einem Wort von Horst Gorski ein quasi „nachauflärerischer Gedanke“ (Horst Gorski, a. a. O.). Gleichwohl: In neuzeitlicher Fortentwicklung unseres Bekenntnisses heißt es in Artikel 10 Absatz 1 des Verfassungs-Entwurfs: „Grundlage der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder ist das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden“. Das bedeutet nichts anderes als dass unsere innere Ordnung in kirchenspezifischer Form demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Das Allgemeine Priestertum ist so etwas wie ein „Prinzip der Gemeindeverfassung“ (Reiner Preul, a. a. O. S. 107). In Anlehnung an das staatliche Recht haben wir in § 2 **Wahlgrundsätze** formuliert, die unserem Demokratieverständnis entsprechen: Die Wahlen müssen frei, geheim und gleich sein.

- In diesem Sinne bitte ich, in § 2 ein redaktionelles Versehen zu entschuldigen. Das Wort „unmittelbarer“ muss durch „gleicher“ ersetzt werden.

Die Bedeutung einer freien und geheimen Wahl muss hier nicht erläutert werden. „Gleiche Wahl“ bedeutet, dass die Wahlberechtigung mit Ausnahme der Kirchenmitgliedschaft und einem Mindestalter an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist. „Unmittelbare Wahl“ würde bedeuten, dass allein die Kirchenmitglieder über die Zusammensetzung der Synode befinden. Wollte man den Grundsatz der unmittelbaren Wahl verwirklichen, dann wäre das die Urwahl. Die Gemeinsame Kirchenleitung hat bewusst davon abgesehen, Ihnen die Urwahl der Synodalen vorzuschlagen, nicht nur aufgrund der traumatischen Erfahrungen mit den Kirchenwahlen von 1933, sondern auch deshalb, weil wir das paulinische Bild von den verschiedenen Gaben und dem einen Geist vor Augen haben und auch in der Synode die Dienstgemeinschaft verwirklichen wollen und nicht als selbstverständlich voraussetzen können, dass eine Urwahl mit vielfach zufälligen Ergebnissen dafür das geeignete Mittel ist.

Wir schlagen mit unserem Entwurf also eine mittelbare Wahl der Synodalen vor. Undemokratisch ist ein solches Wahlsystem nicht. Die Teilhabe aller Kirchenmitglieder an der Leitung der Kirche ist durch die Urwahl zu den Kirchengemeinderäten gesichert.

Die von uns vorgeschlagene **mittelbare Wahl** bedeutet nicht „Siebwahl“. Die Kirchenkreissynoden sind nicht gehalten, ausschließlich Mitglieder der Kirchenkreissynode in die Landessynode zu wählen. Die Worte „aus ihrer Mitte“ fehlen in § 1 Absätze 2 bis 4. Es können auch Quereinsteiger gewählt werden. Dasselbe gilt natürlich auch für die Wahlversammlung bei der Wahl von Werke-Synodalen. Auf der anderen Seite sind Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Wahlversammlung nicht gehindert, selbst zur Wahl anzutreten und sich selbst zu wählen. Das steht in § 4 Absatz 2. Befangenheit gibt es im demokratischen Wahlrecht nicht.

Von einiger Bedeutung ist, dass es für gewählte Synodale keine persönliche Stellvertretung mehr gibt. Die Reihenfolge, in der die **stellvertretenden Mitglieder** die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich im Sinne des demokratischen Mehrheitsprinzips nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen (§ 8 Abs. 1).

Die Gemeinsame Kirchenleitung hat davon abgesehen, **Quoren** für die Anzahl der zu wählenden weiblichen Kandidatinnen festzulegen. Sie wären mit der im Wahlgesetz ausdrücklich normierten Freiheit der Wahl auch nur schwer zu vereinbaren. Immerhin heißt es in § 13 Absatz 1 Satz 2, dass bei Wahlvorschlägen die gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben ist. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl würde den kirchlichen Gesetzgeber nicht hindern, für Wahlvorschlagslisten darüber hinaus feste Quoren für den Fall vorzuschreiben, dass es zu einer Selbstregulierung nicht kommt.

Die Synode ist kein Parlament. Das Recht der Kirche, ihre innere Ordnung im Rahmen der Gesetze selbst zu gestalten, ist die Grundlage dafür, dass die Kirchenleitung 12 Synodale berufen und die Theologischen Fakultäten je einen Synodalen entsenden können. Mit demokratischen Grundsätzen, zu deren Beachtung wir uns durch Art. 10 Absatz 1 des Verfassungs-Entwurfs selbst verpflichtet haben, ist das so lange vereinbar, wie die **Berufung und Entsendung** eine Grundlage in der Verfassung hat und die berufenen und entsandten Mitglieder als solche infolge ihrer Anzahl keinen bestimmenden Einfluss auf die Abstimmung in der Synode haben und auf diese Weise das durch demokratische Wahlen vermittelte Teilhaberecht aller Kirchenmitglieder an der Leitung unterlaufen können.

Schlussbemerkungen:

Auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wird eine lernende Kirche sein. Über ein allgemein akzeptiertes Wahlgesetz werden wir in Zukunft noch heftig streiten. Die Gemeinsame Kirchenleitung ist der Überzeugung, mit diesem Wahlgesetz ein schlüssiges Konzept für den Start in die gemeinsame Zukunft gefunden zu haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Einbringung Teil 3 (Bischofswahlgesetz) für die zweite Lesung des Einführungsgesetzes

Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale,

ich darf Ihnen als Mitglied der Steuerungsgruppe für die Gemeinsame Kirchenleitung Teil 3 des Einführungsgesetzes, also das Bischofswahlgesetz, einbringen.

Dabei kann ich mich kurz fassen, denn bis auf marginale sprachliche Verbesserungen ist das Bischofswahlgesetz seit der ersten Lesung in Travemünde unverändert geblieben. Im Beteiligungsprozess ist aus keiner der drei Kirchen ein Veränderungsvorschlag gekommen. Von den zahlreichen Anträgen aus der ersten Lesung in der Verfassungsgebenden Synode betraf nur einer, nämlich der Antrag Nr. 114 des Synodalen Mahlbürg aus der ELLM, das Bischofswahlgesetz: Er schlägt zu § 6 Absatz 2 vor, bei der Vorstellung der Bischofskandidaten in der Wahlsynode eine Aussprache zuzulassen und insoweit Satz 5 dieses Absatzes zu streichen.

Dem ist die GKL nicht gefolgt, da nach den Vorstellungspredigten und Vorträgen der Kandidatinnen und Kandidaten regelmäßig Nachfragen und Debatten möglich sind, in der Wahlsynode selbst aber kein „Wahlkampf“ mehr möglich sein soll, der die Kandidaten oder das Bischofsamt beschädigen könnte.

Zum Gesetz im Übrigen kann ich mich auf die Einbringung von OKR Rausch aus der ersten Lesung beziehen, die Sie sicherlich wegen der drei von ihm eingestreuten Limericks noch gut im Gedächtnis haben. Heute nur noch einmal soviel:

Der Wahlvorbereitungsausschuss folgt an zwei Stellen nicht dem Bischofswahlausschuss in Nordelbien: Nach § 2 Abs.1 Nr. 2 sind nicht nur die Bischöfe, sondern auch ein ehrenamtliches Mitglied des Synodenpräsidiums „gesetzt“. Letzteres führt nach § 3 Abs.1 auch den Vorsitz im Ausschuss.

Die verschiedenen Wahlgänge in § 7 folgen der NEK-Regelung, die sich zwar etwas kompliziert anhört, sich aber im Juni 2011 bei der Bischofswahl für den Sprengel Hamburg und Lübeck bewährt hat, als in mehreren Wahlgängen die Kandidatinnen fast gleichauf, dennoch aber um einige Stimmen von der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl entfernt lagen.

Lassen Sie mich dann noch einmal auf den Teil 1 des Einführungsgesetzes, also die Überleitungsbestimmungen, zurückkommen: Dort regelt § 34 die Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofs. Diese soll in der zweiten Tagung der Landessynode erfolgen – eine Änderung gegenüber der ersten Fassung, weil die zeitlichen Abläufe knapp sind und zur Not auch noch eine Wahl auf einer späteren Sitzung möglich bleiben soll. Der Wahlvorbereitungsausschuss setzt sich anders als im Bischofswahlgesetz paritätisch aus Mitgliedern der drei Kirchen zusammen, und er wird noch vor Pfingsten 2012 von den alten Landessynoden bzw. Synodenpräsidien gewählt bzw. besetzt. Gleiches gilt für die drei Kirchenleitungen für

ihre Entsendung und die mittlere Ebene der Landessuperintendenten, der Superintendenten und der Pröpste.

Dazu müssen diese Passagen und das Bischofswahlgesetz selbst vor Inkrafttreten von Verfassung und Einführungsgesetz Geltung erlangen, damit die Wahl, die Entsendung und die Arbeit des Wahlvorbereitungsausschusses baldmöglichst angesichts der langen Fristen starten können. § 74 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen sieht deshalb ein früheres Inkrafttreten vor Pfingsten 2012 vor, nämlich zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung von Verfassung und Einführungsgesetz in den drei Verkündungsblättern der beteiligten Landeskirchen. Das dürfte bei einer Verabschiedung Anfang Januar 2012 in Warnemünde spätestens im Februar 2012 der Fall sein. Der genaue Termin wird nach § 74 Absatz 3 im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

Hohes Präsidium, meine lieben Synodalen, die Gemeinsame Kirchenleitung ist überzeugt, mit dem Bischofswahlgesetz und den Übergangsbestimmungen für die Wahl der ersten Landesbischöfin bzw. des ersten Landesbischofs eine gute und tragfähige Grundlage dafür zu haben, dass unsere neue Kirche alsbald und auf geordnete Weise zu ihrer ersten landesbischöflichen Person kommen kann.
Herzlichen Dank !

Einbringung Teil IV (Kirchengemeindeordnung) für die zweite Lesung des Einführungsgesetzes

Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Ich bringe die Kirchengemeindeordnung in zweiter Lesung ein. Es hat sich an ihrem Text so viel nicht geändert. Und das zeigt mir, dass sich die Kirchengemeindeordnung im Beteiligungs- und Diskussionsprozess im Großen und Ganzen sehr bewährt hat. Auf die Veränderungen, die der Beteiligungsprozess und die ihm folgenden Diskussionen erbracht haben und die letztlich zu dieser Vorlage der GKL geführt haben, möchte ich Sie aufmerksam machen.

Aus meiner Sicht sind keine gravierenden Veränderungen zu vermelden. Die Abschnitte sind bis auf den letzten mit ihren wesentlichen Inhalten geblieben. Veränderungen, die vorgenommen wurden, unterstreichen die Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, stärken das synodale Element im Kirchenkreis und würdigen das Ehrenamt und es wurden natürlich die im Diskussionsprozess veränderten und für die Kirchengemeindeordnung relevanten Neuformulierungen der Verfassung in der Kirchengemeindeordnung entsprechend übernommen. Das betrifft vor allem die Formulierungen in § 78, der jetzt von Kirchspielen statt wie vorher von Regionalverbänden handelt. Dazu kommen einige ergänzende Formulierungen bei den Aufgaben des Kirchengemeinderates und bei einigen Einzelfragen.

Für alle Freunde schlanker Entwürfe sei zunächst vermeldet, dass die KGO im Unterschied zu ihrem ersten Entwurf jetzt einen **Paragraphen und einen Abschnitt weniger** hat.

Selbstständigkeit der Kirchengemeinden

Es hat sich in § 3 die Überschrift geändert, er handelt nun nicht mehr von der **Selbstverwaltung**, sondern in Übereinstimmung mit dem Verfassungsentwurf von der **Selbstbestimmung** der Kirchengemeinde. Und in § 89 wird nicht mehr das **Vermögen der Kirchengemeinde** unter die Aufsicht des Kirchenkreises gestellt, sondern die **Haushaltsführung der Kirchengemeinde**.

In § 14 kann die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenkreisrates **nicht mehr schon nach drei Wochen**, sondern **erst nach drei Monaten** Gemeinden, die 10% ihrer Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen können, in ihren Grenzen verändern, teilen oder zusammenschließen.

Stärkung des Synodalen Elements

In den Paragraphen 8 und 10 sind nicht mehr Kirchenkreisrat und Kirchenleitung für die Errichtung und Aufhebung von Personal- und Anstaltsgemeinden zuständig, sondern dies sollen nun **Kirchenkreissynode und Kirchenleitung** einvernehmlich bewerkstelligen. In Paragraph 14 entscheidet jetzt auch die Kirchenkreissynode statt des Kirchenkreisrates über die Gründung von Ortsgemeinden.

In § 16 ist die neue Formulierung zur Leitung der Gemeinde aus der Verfassung übernommen worden: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet. Dies geschieht **in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder**, unbeschadet des besonderen Auftrages der

Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 17.“

Würdigung des Ehrenamtes

In den §§ 50ff, die von der Gemeinschaft der Dienste handeln, ist die **Reihenfolge der Beschreibung der Dienste geändert**. Jetzt beginnt man mit Ehrenamtlichen, lässt die Mitarbeitenden folgen und kommt dann zu den Pastorinnen und Pastoren. Inhaltlich und sprachlich sind die jeweiligen Paragraphen nicht verändert worden.

Regelungen zum Kirchengemeinderat

In § 17 Absatz 3 wird jetzt ausdrücklich festgestellt, dass beide **Ehegatten**, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, Mitglieder im KGR sind, obwohl das sonst Ehegatten und Verwandten ersten Grades verwehrt ist. Allerdings wird dann in Absatz 7 vorsorglich festgeschrieben: **Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren** darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.

Und neu dazugekommen ist auch die Vorschrift: Die **Anzahl der zu wählenden Mitglieder** des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 31 Absatz 6 der Verfassung).

Bei den Aufgaben des KGR nach § 21 ist ergänzt:

3. Er beantragt nach Absatz 3 beim Kirchenkreis **die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen** und ist nach Absatz 8 nun auch für die **Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume** und nicht nur wie bisher für deren Nutzung zuständig.

In § 25 ist bei der **Vorbereitung der KGR Sitzungen** durch das vorsitzende Mitglied weggefallen, dass dies im Benehmen mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied geschehen möge.

In § 37, der von den Ausschüssen des KGR handelt, ist eine Ergänzung hinzugekommen:

(7) Aus **freier Initiative gebildete Arbeitskreise** können vom Kirchengemeinderat als

Ausschüsse anerkannt werden. Der Kirchengemeinderat entsendet ein Mitglied.

In § 48 ist die Gemeindeversammlung etwas gestärkt worden. Und zwar ist der Kirchengemeinderat jetzt verpflichtet, die Kirchengemeinde darüber zu unterrichten, wie er mit einer **Anregung der Gemeindeversammlung** umgegangen ist.

Einzelfragen

In § 60 sind **aus den Einkünften Einnahmen geworden** und diese haben sich um g) Kirchengrundsteuern und h) Gemeindegeld vermehrt.

In der Überschrift zu § 65 wird aus der **Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung** die **Haushaltsführung** und der **1. Absatz** wird redaktionell verbessert.

§ 71 stellt jetzt klar, dass sich Kirchengemeinden nur **durch Vertrag zu Verbänden** zusammenschließen können und nicht einfach so.

Und § 73 legt fest, dass für die **Verbandssatzung** das **Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat** hergestellt werden muss, bevor sie vom Landeskirchenamt genehmigt wird.

In § 78 wird aus dem Regionalverband das Kirchspiel und es werden die entsprechenden Formulierungen aus § 40 der Verfassung übernommen und es entfallen die Einzelregelungen für die Regionalverbände.

Im § 81 werden die verbundenen Kirchgemeinden Mecklenburgs in **Pfarrsprengel** wie in Pommern umbenannt und somit die KGO um einen § kürzer.

§ 88 regelt die Aufhebung von bekenntniswidrigen Beschlüssen neu. Konnte dies früher der Kirchenkreis tun, so heißt es jetzt:

(2) Wenn und soweit der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss bestätigt,
entscheidet das Landeskirchenamt, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung).

Und schließlich verlor der letzte Abschnitt 11 mit der Überschrift Anhang seinen Abschnittscharakter und wurde ein schlichter **Nichtamtlicher Anhang**.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Einführung in das Finanzgesetz, Teil V des Einführungsgesetzes der Nordkirche

Mit dieser Darstellung soll der Versuch unternommen werden, die komplexe Materie des Finanzgesetzes für die Nordkirche auch denjenigen nahe zu bringen, die nicht tagtäglich mit den Finanzen in unseren Kirchen zu tun haben. Dazu werden die Regelungen abweichend von der Reihenfolge im Gesetz systematisiert und die Schritte der Finanzflüsse nacheinander nachvollzogen. Den Erläuterungen ist ein Schema beigelegt, das diese Finanzflüsse sehr elementarisiert graphisch verdeutlichen soll.

1. Schritt 1: Die im Auftrag der Kirchenkreise erhobenen Kirchensteuern sowie die EKD-Finanzausgleichsmittel und die Staatsleistungen werden nach § 1 Abs. 1 zu den Einnahmen der Evangelischen Kirche im Norden zusammengefasst. Hinzu kommen die Zuflüsse aus Versorgungssicherungssystemen. Durch den Einnahmenbegriff kommt zum Ausdruck, dass es neben den Kirchensteuern noch andere wesentlich Finanzquellen gibt.

Der von allen Gliedkirchen der EKD einstimmig getragene Finanzausgleich wurde so ausgestaltet, dass wir durch die Fusion keine Nachteile erfahren. Nach dem reinen System wäre die Nordkirche an sich ein Einzahler in den Ausgleich. Davon abweichend erhält die Nordkirche den positiven Saldo aus den bisherigen Zahlungen der Nordelbischen Kirche in den Finanzausgleich und den bisherigen Zuweisungen an die Mecklenburgische Kirche und die Pommersche Kirche aus dem Finanzausgleich.

Hinsichtlich der Staatsleistungen hat es gegenüber der Fassung des ersten Entwurfes des Einführungsgesetzes vom Oktober 2010 eine klarstellende Änderung gegeben. Deshalb ein Wort zur Erläuterung: Wir erhalten von den Ländern sog. Staatsleistungen. Diese resultieren aus Titeln, die die Kirche aus früher erfahrenen Enteignungen gewonnen hat. Einfach gesagt wurde den Kirchengemeinden der Pfarracker, der der Unterhaltung des Pfarrers diente, durch den Staat weggenommen und dafür hat dieser die Unterhaltsverpflichtung, das Patronat übernommen. Darum wird in diesem Zusammenhang auch von Patronatsstaatsleistungen gesprochen. In Pommern kann man das sehr schön daran ablesen, dass die Kirchengemeinden nördlich der Peene in Schwedisch-Vorpommern deutlich landreicher sind, als im südlichen Preußisch-Vorpommern. Der preußische König hat einfach einmal mehr zugegriffen. Diese Personalstaatsleistungen werden entsprechend ihres Entstehungsgrundes gezahlt für Besoldung, Versorgung und Kirchenregiment. Daneben gibt es Baupatronate, wenn Kirchenacker enteignet wurde. Das war z.B. in Mecklenburg häufiger der Fall, so dass Mecklenburg jetzt vom Land erhebliche Baupatronatsleistungen erhält. Die Höhe der Staatsleistungen ist durch Vertrag einvernehmlich festgelegt und sie unterliegen der Zweckbindung ihres Entstehungsgrundes, d.h. Baupatronatsleistungen für Kirchen in Mecklenburg dürfen nur für die Patronatskirchen dort und Personalstaatsleistungen für Pfarrerinnen und

Pfarrer in Pommern nur hier ausgegeben werden. Dies wird durch das Finanzgesetz sichergestellt. Voraussetzung dafür ist. Die Staatsleistungen werden nach § 1 Abs. 2 im Haushaltsbeschluss im Einzelnen betragsmäßig ausgewiesen.

2. Schritt 2: Nach der Zusammenführung der Einnahmen geht es in die erste Verteilung. Aus den eben dargestellten Gründen fließt aus den Einnahmen zunächst nach § 8 Abs. 3 Ziff 1 ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile an den Staatsleistungen in das Personalkostenbudget. Danach gibt es den Vorwegabzug nach § 2 Abs. 2 und 3 für gesamtkirchliche Aufgaben wie z.B. Versorgung der Altfälle mit Eintritt bis zum 31.12.2005 oder den 3 % Appell für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und zentrale Gemeinschaftsaufgaben.

3. Schritt 3: Danach werden die Einnahmen nach § 2 Abs. 1 zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt. Dazu werden im Haushaltsbeschluss entsprechende Prozentsätze festgelegt. Im Moment steuern wir 80,3 % für die Kirchenkreise an. Das wird Ihnen Herr Dr. Pommrehn bei der Vorstellung der Eckdaten des Haushaltes nahe bringen. Änderungen dieses Schlüssels oder Aufnahmen weiterer Positionen in den Vorwegabzug bedürfen nach Artikel 125 des Verfassungsentwurfes der Zustimmung des Finanzbeirates der Kirchenkreise. Nach § 5 sollen aus dem Anteil der Landeskirche 66 bis 72 % für die Dienste und Werke bzw. Hauptbereiche bereitgestellt werden; auch das diese Sollvorgabe zur Zeit nicht eingehalten werden kann, wird Ihnen Herr Dr. Pomrehn vorstellen. Der Rest steht für Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zur Verfügung.

4. Schritt 4: Nach § 7 werden die Schlüsselzuweisungen, d.h. der Anteil der Kirchenkreise an den Einnahmen, berechnet, indem sie vorweg in Höhe von 3 % nach Bauvolumina der denkmalgeschützten Gebäude und der Rest in Höhe von 75 % nach Gemeindegliedern und in Höhe von 25 % nach Wohnbevölkerung an die Kirchenkreise verteilt werden. Ebenfalls vorweg erhalten der Kirchenkreis Nordfriesland nach § 7 Abs. 3 aufgrund seiner erheblichen Baulasten und besonderer Strukturen 0,3 % und der Denkmalfond nach § 15 zur Pflege von Kunst- und Kulturgut, Orgeln und Glocken 0,15 % des Kirchenkreisanteils.

Aus den eingangs genannten Gründen ist in § 7 Abs. 3 für die Schlüsselzuweisungen die klarstellende Regelung aufgenommen worden, dass in ihnen die im Einzelnen betragsmäßig ausgewiesen Staatsleistungen nach § 1 Abs. 2 enthalten sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Staatsleistungen entsprechend ihrer Zweckbindung in den jeweiligen Kirchengebieten verwendet werden.

5. Schritt 5: Nach § 9 regeln die Kirchenkreise ihrerseits ihre Finanzverteilung jeweils durch eine eigene Finanzsatzung und Haushaltsbeschluss. Dabei haben sie bestimmte Standards zu beachten. Die Verteilmasse ist nach § 10 Abs. 2 in einen Kirchenkreisanteil nach § 11 Abs. 2, einen Gemeinschaftsanteil nach § 11 Abs. 3 und einen Gemeindeanteil nach § 11 Abs. 1, durch den die Kirchengemeinden Zuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung erhalten, aufzuteilen.

Nach § 6 Abs. 1 sollen in den Kirchenkreisen mindestens 10 % für Dienste und Werke aufgewendet werden. Das kann, wie im Schaubild dargestellt, im Kirchenkreisanteil oder anders im Gemeinschaftsanteil erfolgen.

Grundlage für die Verteilung des Gemeindeanteils ist nach § 12 Abs. 1 die Gemeindegliederzahl. Nach § 12 Abs. 2 können für bis zu 40 % des Gemeindeanteils andere Kriterien herangezogen werden. Für den Kirchenkreis Mecklenburg gibt es in § 12 Abs. 3 eine dauerhafte Ausnahmeregelung; hier kann die Zuweisungen auf der Grundlage der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.

Aus dem Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreises wird nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 insbesondere die Deckungsumlage an das Personalkostenbudget bezahlt. In Pommern wird hier die Pfarrkasse verortet werden.

5. Personalkostenbudget: So kommen wir zum Personalkostenbudget, das in § 8 geregelt ist. Da es sich dabei um eine sehr komplexe Materie handelt, ist schon am Umfang des Paragraphen von knapp drei DIN A4-Seiten zu erkennen. Die gesamten Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche werden aus diesem landeskirchlichen Budget bestritten. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Das Personalkostenbudget wird aus Beträgen in Höhe der Personalstaatsleistungen, Personalkostenerstattungen, die vorab einfließen, und vor allem der Deckungsumlage bei den Trägern, insbesondere den Kirchenkreisen, finanziert. Für die Pastorinnen und Pastoren werden nicht die individuellen Personalkosten, sondern ein Mittelwert umgelegt. Um eine angemessene pfarramtliche Versorgung sicherzustellen, wird nach der PersonalkostenabrechnungsVO für jeden Kirchenkreis eine Mindestzahl an Pfarrstellen festgestellt, bei dessen Unterschreiten eine Ergänzungsumlage erhoben wird. Ein Steuerungsausschuss nach § 8 Abs. 6f begleitet die Personal- und Budgetplanung.

6. Versorgung (§§ 2 Abs. 2 u. 4, 8 Abs. 1): Es sind zwei verschiedene Versorgungsbestände in der Nordkirche vorgesehen. Für die so genannten Altfälle, d.h. diejenigen, die bis zum 31.12.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, werden die bisherigen Versorgungssysteme fortgeführt. Nach entsprechenden Maßnahmen in den einzelnen Kirchen ist jeweils ein Kapitaldeckungssatz von min. 60 % erreicht. Für den Neubestand, d.h. diejenigen, die nach dem 31.12.2005 eingetreten sind, wird ein neues Versorgungssystem aufgebaut, das eine 100 %ige Absicherung inklusive Beihilfe anstrebt. Dabei ist eine Versorgungssicherung über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt und die Nordelbische Stiftung Altersversorgung, die dann zu einer Nordkirchen-Stiftung erweitert wird, vorgesehen.

7. Pfarrland: Erträge aus Pfarrland sind nach § 14 zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an die Kirchenkreise abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Anteil von 5 % als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

8. Übergangsregelungen: Für die Kirchenkreise in Mecklenburg und Pommern werden nach § 18 Abs. 1 Ausnahmemöglichkeiten für eine Übergangszeit bis 2017 geschaffen. Bisher bestehende Übergangsregelungen für die vor kurzem neu gebildeten Kirchenkreise der NEK werden nach § 18 Abs. 2 bis 2014 fortgeführt.

9. Schluss: In diesem Finanzsystem ist für Nordelbien neu, dass neben den Kirchensteuern auch andere Finanzquellen in den Blick genommen werden und das die Nordkirche im System des EKD-Finanzausgleichs zu einer Empfängerkirche wird und Geld von den anderen Gliedkirchen der EKD erhält. Im Übrigen sind alle wesentlichen Elemente des Nordelbischen Finanzgesetzes übernommen worden. Dessen Modernität hat überzeugt. So helfen die Verteilkriterien Bauvolumina und Wohnbevölkerung den tatsächlichen Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gerecht zu werden. Auch auf EKD-Ebene hat man für den dortigen Finanzausgleich jetzt die Wohnbevölkerung in die Berechnung aufgenommen.

Für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche ist dieses über Prozentsätze gesteuerte Finanzsystem ein Paradigmenwechsel. Während in diesen Kirchen in der Vergangenheit die Kirchengemeinden feste Zuweisungen unabhängig vom tatsächlichen Kirchensteuer- und sonstigen Finanzaufkommen erhalten haben und Mehr- oder Mindereinnahmen durch Rücklagenzuführungen oder -entnahmen auf der Ebene der Landeskirche reguliert wurden, werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die jeweiligen Konjunkturverläufe und Schwankungen im Kirchensteueraufkommen nun unmittelbar spüren. Das Finanzsystem atmet mit der wirtschaftlichen Zyklen. In der Konsequenz wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

Wir haben das Finanzsystem in der Machbarkeitsstudie Soll 2007 verprobt und wir haben uns mit der vorgeschlagenen Regelung nur geringfügig vom weitaus größten Finanzsystem der drei Fusionspartner entfernt. Jetzt ist ein Haushaltsentwurf zum ersten mal anhand dieses Finanzgesetzes durchgerechnet. Die Finanzierung der verschiedenen Teile der Nordkirche ist gesichert. Inwieweit die Verteilung im Einzelnen angemessen ist, ist der Haushaltsdebatte vorbehalten und wird sicherlich eingehend erörtert werden. Die Finanzarchitektur – das Finanzgesetz – funktioniert und bietet den Rahmen, bei Sicherung der Grundstruktur politische Entscheidungen der Synode zu ermöglichen..

Heringsdorf, 21.10.2011

